

Merkblatt

(Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung)

Aufgabe der Hilfe zum Lebensunterhalt ist es, Ihnen die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll Sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben. Deshalb haben auch Sie als Leistungsberechtigter nach Kräften darauf hinzuwirken. Vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Arbeitskraft, Ihr Einkommen und Vermögen, sowie Ihre gegen unterhaltsverpflichtete und andere Dritte zustehenden Ansprüche -falls diese im Zeitpunkt des vorhandenen Bedarfs auch realisierbar sind - zur Beschaffung des eigenen Bedarfs, sowie des Bedarfs Ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen.

Grundsicherungsleistungen können Ihnen gewährt werden, wenn Sie die Altersgrenze erreicht haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

| für den Geburtsjahrgang | erfolgt eine Anhebung um Monate | auf Vollendung eines Lebensalters von |
|-------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| 1947 | 1 | 65 Jahren und 1 Monat |
| 1948 | 2 | 65 Jahren und 2 Monaten |
| 1949 | 3 | 65 Jahren und 3 Monaten |
| 1950 | 4 | 65 Jahren und 4 Monaten |
| 1951 | 5 | 65 Jahren und 5 Monaten |
| 1952 | 6 | 65 Jahren und 6 Monaten |
| 1953 | 7 | 65 Jahren und 7 Monaten |
| 1954 | 8 | 65 Jahren und 8 Monaten |
| 1955 | 9 | 65 Jahren und 9 Monaten |
| 1956 | 10 | 65 Jahren und 10 Monaten |
| 1957 | 11 | 65 Jahren und 11 Monaten |
| 1958 | 12 | 66 Jahren |
| 1959 | 14 | 66 Jahren und 2 Monaten |
| 1960 | 16 | 66 Jahren und 4 Monaten |
| 1961 | 18 | 66 Jahren und 6 Monaten |
| 1962 | 20 | 66 Jahren und 8 Monaten |
| 1963 | 22 | 66 Jahren und 10 Monaten |
| ab 1964 | 24 | 67 Jahren |

Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert (i.S.d. § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches) ist. Ferner muss es unwahrscheinlich sein, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Wenn Sie mit Ihrem Ehegatten oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen leben, so ist auch dessen Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen!

Darüber hinaus kann die Unterhaltspflicht des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, sowie die Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern eine Rolle spielen. Die Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern bleibt ausschließlich bei Leistungen der Grundsicherung unberücksichtigt, wenn ein Einkommen, von weniger als 100.000,00€ jährlich vorhanden ist. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Einkommensgrenze erreicht oder überschritten wird, sind die Daten der betreffenden Personen anzugeben.

Keinen Anspruch auf Grundsicherung haben Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Wenn Sie Sozialhilfeleistungen beantragen oder erhalten, sind Sie dazu verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Darüber hinaus müssen Sie auf unser Verlangen der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zustimmen, Beweismittel bezeichnen, bzw. Beweisurkunden vorlegen oder ihrer Vorlage zustimmen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen sind von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitteilung von Änderungen bezieht sich in erster Linie auf Ihre häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sie ist auch dann notwendig, wenn Sie der Meinung sind, dass die Änderung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt keinen Einfluss hat.

Empfänger von Grundsicherung, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, können nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen erhalten. Daher sind geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich anzuzeigen. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z.B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen, Tankbelegen o.ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.



Eine Mitteilung an das Sozialamt ist somit insbesondere erforderlich, wenn:

- Sie oder einer Ihrer im Haushalt lebenden Angehörigen Einnahmen haben - wenn auch nur vorübergehend -, z.B. durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten), durch Vermieten von Zimmern, durch Renten, Pensionen, Treuegelder, Abfindung, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw.). Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Wohnung, Kost), der Erwerb eines Grundstückes oder einer Forderung gegen einen anderen ;
- sich der Bestand Ihres vorhandenen Vermögens (z.B. durch Kauf, Schenkung, Erbschaft, Veräußerung, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- Sie oder ein/e mitunterstützte/r Angehörige/r den Haushalt, wenn auch nur vorübergehend, verlässt (z.B. bei Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreise u.a.);
- Sie Ihre Wohnung wechseln wollen;
- Sie einen Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung stellen oder früher gestellt haben (z.B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Kindergeld u.a.);
- Sie ein Rechtsmittel (z.B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen die Entscheidung eines anderen Sozialleistungsträgers einlegen oder eingelegt haben;
- Sie einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten haben;
- Sie eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend machen.

Ist der/die Hilfeempfänger/in geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trifft diese Mitteilungsverpflichtung seinen/ihren gesetzlichen Vertreter!

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen (§ 61 SGB I).

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahme unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind (§ 62 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung:

1. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können wir ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie als Antragsteller/in oder Leistungsberechtigte/r in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschweren.

2. Kommt derjenige/diejenige, der/die eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen/ihrer Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (§§ 66 f SGB I).

3. Wenn Sie Ihre häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angeben oder die erforderlichen Mitteilungen an das Sozialamt unterlassen, gefährden Sie die gesetzmäßige Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt und zwingen uns ggf. Strafanzeige gegen Sie zu erstatten; überzahlte Leistungen müssen zurückgezahlt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Einwilligungserklärung

Einwilligungserklärung

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen. In dem Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider.

Ich bin damit einverstanden.